

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 1023/68

BESCHLUSS

in Sachen

des Otto Wolf L. [REDACTED], [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Johanna L. [REDACTED] geb. G. [REDACTED], D. [REDACTED]/[REDACTED], D. [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Hretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Lukow

in der Sitzung vom 3. Juli 1968
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Dezember 1967 wird auf seine Kosten verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Scheidung seiner Ehe aus § 48 EheG. Durch das angefochtene Urteil ist seine gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger vertritt die Ansicht, die Revision sei nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässig.

Diese Ansicht ist unzutreffend. Das Berufungsgericht hat die auf § 48 EheG gegründete Klage abgewiesen, weil es den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung für zulässig und beachtlich gehalten hat und weil "auf jeden Fall das wohlverstandene Interesse der jetzt 13jährigen Tochter" der Klage entgegenstehe. Es läßt sich nicht sagen, daß die Abweisung der Klage aus den in § 48 Abs. 3 EheG enthaltenen rechtlichen Gesichtspunkt nur hilfsweise erfolgt sei. Das Berufungsgericht hat, wenn auch nur mit wenigen Worten,

5

- 3 -

begründet, warum § 48 Abs. 3 EheG die Scheidung nicht gestattet. Diese Erwägungen tragen selbständig das klagabweisende Urteil. Dadurch unterscheidet sich das Urteil des Berufungsgerichts von demjenigen, das die Grundlage der von der Revision angeführten, in LZ ZPO § 616 Nr. 15 veröffentlichten Entscheidung bildete. Unter den hier gegebenen Umständen kann eine nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision nicht zu einer Scheidung der Ehe führen. Es besteht daher für eine solche kein Rechtsschutzbedürfnis. (LZ ZPO § 547 Abs. 1 Nr. 2).

Zutreffend macht die Revision allerdings geltend, daß es der Sinn der § 547 Abs. 1 ZPO sei, zu ermöglichen, daß das Revisionsgericht nachprüft, ob eine Ehe nach § 48 EheG zu Recht gegen den Widerspruch eines Ehegatten geschieden worden ist oder ob die Scheidung wegen dieses Widerspruchs zu Unrecht versagt worden ist. Diese Prüfung ist aber nur sinnvoll und möglich, wenn das Revisionsgericht in der Lage ist, rechtlich das angefochtene Urteil zu ändern. Das ist nicht der Fall, wenn ein Scheidungsbegehren auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 48 Abs. 3 EheG abgewiesen worden ist. Wenn diese Entscheidung kann vom Revisionsgericht nicht im Rahmen einer nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision überprüft werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Revision war daher gemäß § 554 a ZPO als
unzulässig zu verwerfen.

Dr. Haug

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Weinhardt

Dr. Lukow